

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)



Aktenzeichen: PG Cannabis-44018-03/003

Der ADAC e.V. ist ein nicht-wirtschaftlicher Verein, der seine vorrangige Aufgabe in der Förderung und Aufrechterhaltung der Mobilität seiner Mitglieder sieht. Hilfe, Rat und Schutz nach Panne, Unfall und Krankheit beschreiben den Kern der Tätigkeiten. Ein hohes Engagement zeigt der ADAC für die Verkehrssicherheit sowie die Verkehrserziehung. Unabhängige Verbraucherschutztests dienen der Aufklärung der Mitglieder und tragen u. a. zu Fortschritten bei der Fahrzeugsicherheit, beim Umwelt- und Klimaschutz bei. Der ADAC ist ein anerkannter Verbraucherverband. Die Beratungsleistung für Mitglieder umfasst juristische, technische sowie touristische Themen. Zusätzlich gilt der Einsatz des ADAC der Förderung des Motorsports und des Tourismus sowie der Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes, der Förderung der Luftrettung sowie der Wahrnehmung und Förderung der Interessen der Sportschifffahrt. Im Rahmen der Interessensvertretung setzt sich der ADAC für die Belange der Verkehrsteilnehmenden sowie für Fortschritte im Verkehrswesen unter Berücksichtigung des Umwelt- und Klimaschutzes ein. Der ADAC ist eingetragen im Lobbyregister des Deutschen Bundestags nach dem Lobbyregistergesetz, Registernummer: R002184. Die Interessensvertretung wird auf der Grundlage des Verhaltenskodex nach dem Lobbyregistergesetz und dem ADAC Verhaltenskodex Interessensvertretung betrieben.

Der ADAC e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Kommentierung und nimmt wie folgt Stellung:

Übergeordnete Anmerkungen

Gemäß dem „Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften“ lautet es: „Das Gesetz zielt darauf ab, zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beizutragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention zu stärken, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz zu stärken. Zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten soll die Qualität von Konsumcannabis kontrolliert und die Weitergabe verunreinigter Substanzen verhindert werden.“ Die genannte Zielrichtung des Gesetzes bewertet der ADAC e. V. als positiv. Zur grundsätzlichen Thematik der Legalisierung von Cannabis positioniert sich der ADAC e. V. neutral.

Der Gesetzentwurf greift ebenfalls die Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes auf. Zur angestrebten Ausweitung des Rauchverbotes auf geschlossene Fahrzeuge in Anwesenheit von Minderjährigen und Schwangeren positioniert sich der ADAC e. V. aufgrund des fehlenden klaren Mobilitätsbezuges nicht, appelliert aber an alle Verkehrsteilnehmenden, das Rauchen im Fahrzeug insbesondere bei Anwesenheit von vulnerablen Gruppen aufgrund der nachgewiesenen gesundheitsschädigenden Wirkung dringend zu unterlassen.

Für die möglichen Implikationen auf den Straßenverkehr bezieht der ADAC wie folgt Stellung:

Der Konsum von Drogen kann die Wahrnehmung verändern und u.a. das Reaktionsvermögen negativ beeinflussen. Die Fahrtauglichkeit wird dadurch eingeschränkt, das Unfallrisiko im Straßenverkehr steigt. Insbesondere Personen, die im Zuge einer Legalisierung Cannabis ausprobieren wollen und sich

vorab nicht mit der Thematik auseinandergesetzt haben, sind sich gegebenenfalls der Gefahren nicht ausreichend bewusst.

Da eine klare Konzentrations-Wirkungsbeziehung nach dem Konsum von Cannabis nicht gegeben ist, können Konsumierende die mit dem Konsum einhergehende beeinträchtigende Wirkung nicht realistisch abschätzen. Eine intensive Aufklärung der Bevölkerung zu den erhöhten Unfallrisiken ist aus Sicht des ADAC unverzichtbar und sollte in der Öffentlichkeitsarbeit frühzeitig umgesetzt werden.

Dabei ist auch ausreichend darüber zu informieren, dass das Fahren unter der Wirkung von Drogen weiterhin strafbar bleibt.

Welcher Grenzwert zur Feststellung einer Beeinträchtigung unter der Wirkung von Tetrahydrocannabinol (THC) maßgeblich geeignet ist, soll wie im Referentenentwurf angeführt, auf wissenschaftlicher Grundlage evaluiert und unter Einbeziehung fachkundiger Gremien untersucht und ermittelt werden. Dieses Vorgehen befürwortet der ADAC. Die bloße Möglichkeit einer Wirkung der berauschenden Substanz bei 1,0 ng THC pro ml Blutserum sollte weiterhin bei Fahranfängern sanktioniert werden, wie dies für Alkohol in § 24c StVG geregelt ist. Außerhalb dieser besonders gefährdeten Gruppe muss das Ziel sein, einen Wert zu definieren, bei dem eine Verschlechterung der Verkehrssicherheit tatsächlich zu erwarten und nicht nur theoretisch möglich ist.

Die Schwierigkeit bei der Bewertung eines Grenzwerts liegt auch darin begründet, dass es noch keine ausreichend gesicherten Testverfahren für den Kontrollzeitpunkt – vergleichbar zu einer Atemalkoholmessung – gibt. In der Folge ist – nicht zuletzt auch aufgrund der raschen Abbauraten von Tetrahydrocannabinol – davon auszugehen, dass ein zur Verkehrskontrolle zeitlich versetzter Befund im Labor nur unzureichend den Zustand während der Fahrt beschreiben kann.

Insofern sollte geprüft werden, inwieweit weitere Messverfahren, wie z.B. die Analyse von Mundhöhlenflüssigkeit, geeignet wären, um eine akute Beeinträchtigung durch den Konsum von Cannabis in einer zeitlichen Nähe zur Teilnahme am Straßenverkehr bewerten bzw. nachweisen zu können. Vor der Anwendung neuer Messmethoden sollte deren Aussagekraft umfassend evaluiert werden.

Mit Blick auf berauschende Substanzen im Allgemeinen sollten nach Ansicht des ADAC neben einer Intensivierung der Aufklärungsarbeit vermehrt Alkohol- und Drogenkontrollen mit Mehrfachsubstanznachweis erfolgen.

ADAC e.V.
Büro Berlin
Unter den Linden 38
10117 Berlin
E-Mail: buerro-berlin@adac.de